



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27014



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

WAHLORDNUNG

für die Wahlen
zu den Organen der Studentenschaft
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 20. Mai 1988

20. Mai 1988

Jahrgang 1988
Nr.: **5**

WAHLORDNUNG

für die Wahlen

zu den Organen der Studentenschaft

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 20. Mai 1988

Aufgrund des § 72 Abs. 3 Satz 4, des 2 Abs. 4 und des § 77 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), hat das Studentenparlament der Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Wahlordnung beschlossen:

**Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft an
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studentenparlamentes werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Das Studentenparlament besteht aus 39 Mitgliedern.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar zum Studentenparlament ist jede/r immatrikulierte Student/in der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, die/der 4 (vier) Wochen vor dem Wahltermin eingeschrieben ist. Zweithörer/innen und Gasthörer/innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (4) Die Studentenschaft der Universität-Gesamthochschule-Paderborn bildet einen Wahlkreis. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidat/innen. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme, die er/sie für eine/n Kandidaten oder eine Kandidatin einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den, in den Wahllisten aufgeführten Kandidat/inn/en, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (5) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gilt:
 1. Absatz 1 gilt entsprechend
 2. Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
 3. Absatz 3 gilt entsprechend. Jede Studentin und jeder Student ist nur in einem bestimmten Fachbereich wahlberechtigt. Für die Zuordnung zu einem bestimmten Fachbereich ist die Erklärung bei der Einschreibung maßgebend.
 4. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis, Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Wahlausschuß
 2. die/der Vorsitzende als Wahlleiter/in
- (2) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Studentenparlament gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der Wahlausschuß soll sich 7 (sieben) Wochen vor der Wahl konstituieren.
Bei der Besetzung des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen. Alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen haben die Fraktionen. Bei den Wahlen zu den Fachschaftsorganen besteht der Wahlausschuß aus drei oder fünf Mitgliedern. Er wird gemäß der Fachschaftsrahmenordnung gewählt.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des Wahlausschusses für das Studentenparlament müssen vom Studentenparlament mit absoluter Mehrheit der Stimmen in cumulo gewählt werden. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuß aus, so rückt ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in nach. Vom Studentenparlament ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuß wählt in einem Wahlgang ein Mitglied zu seinem/seiner Vorsitzenden und ein weiteres zu deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende ist die/der Wahlleiter/in.
- (5) Der Wahlausschuß faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie dürfen weder Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses noch Kandidat/inn/en sein.
- (7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis und sobald feststeht, daß die Wahl nicht ganz oder nicht teilweise wiederholt werden muß, endet die Tätigkeit des Wahlausschusses.

§ 4 Aufgaben der Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragene Aufgabe wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Der Wahlausschuß ist 48 Stunden vor der jeweiligen Sitzung von der/dem Wahlleiter/in zu laden.
- (3) Über die Sitzungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

- (4) Die/der Wahlleiter/in sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Durchführung der Wahl. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie/er informiert das Rektorat über den Verlauf der Wahlen zum Studentenparlament.
- (5) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden vom Wahlausschuß freiwillige Wahlhelfer/innen eingesetzt. Bei der Berufung der Wahlhelfer/innen sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

Wahltermin

- (1) Die Wahl zum Studentenparlament und den Fachschaftsorganen findet im Juni statt. In den Abteilungen werden die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gleichzeitig mit den Wahlen zu den regionalen Studentenparlamenten durchgeführt.
- (2) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode vom 01.10. des Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres. Im Falle Abs. (1) Satz 2 kann die Legislaturperiode vom 01.03. bis 28.02. des folgenden Jahres verlaufen.
- (3) Gewählt wird an 5 (fünf) aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen. Der Sonnabend ist kein Wahltag. Die Fachschaftsorgane werden an 4 (vier) oder 5 (fünf) aufeinanderfolgenden Tagen gewählt.
- (4) Die Wahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

§ 6

Wahlbekanntmachung

- (1) Die/der Wahlleiter/in macht die Wahl spätestens 5 (fünf) Wochen vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studentenschaft öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung muß mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltag
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können (Datum und Uhrzeit),
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2 Absatz (4),

9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Einspruchsfrist (Datum und Uhrzeit),
 11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 7 Absatz (3),
 12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsorganen muß die Wahlbekanntmachung bis spätestens 4 (vier) Wochen vor dem ersten Wahltag erlassen werden.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Jede/r Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses ein Verzeichnis, das die Wahlberechtigten und die sonstigen, für die Durchführung der Wahl notwendigen Angaben enthält. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Wahltermin für 10 Tage zur Einsicht aus.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der/dem Wahlleiter/in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlausschuß noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 8

Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
 1. die Angaben über die/den Wahlberechtigte/n im Wählerverzeichnis,
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen, bei Fachschaftsorganen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, nach Aushang der Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuß einzureichen.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Jede/r Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein/e Bewerber/in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die/der Bewerber/in gestrichen. Über die Streichung ist die/der Bewerber/in unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 2. Familienname, Vorname, Fachbereich, Fachsemesterzahl, die Anschrift am Studienort und diejenige am Heimatort und die Matrikelnummer der/des Kandidatin/Kandidaten,
 3. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
 4. den Namen der Liste bei Listenkandidatur.
- (2) Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 (fünf) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (3) Wahlvorschläge können für Gruppen von Wahlberechtigten (Listenverbindungen) und für Einzelpersonen eingereicht werden. Die Reihenfolge der Kandidat/inn/en einer Listenverbindung bestimmen die Kandidat/inn/en selbst.
- (4) Die Wahlbewerbung einer/eines Einzelkandidatin/kandidaten sowie einer Liste muß eine Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten oder der Liste über ihr/sein Wahlprogramm enthalten. Art und Umfang dieser Erklärung werden von den Bewerbern selbst bestimmt.

- (5) Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Vertrauensfrau/mann und eine Vertretung (mit Anschrift) bezeichnen, die/der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige/derjenige als berechtigt, die/der den Wahlvorschlag an erster bzw. an zweiter Stelle unterzeichnet hat.

§ 11

Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Einganges.
- (2) Der Wahlausschuß hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne des § 10 der Wahlordnung fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages an die/den Vertrauensfrau/mann die Beseitigung der Mängel innerhalb der Frist gemäß § 9 Absatz (1) dieser Wahlordnung an. Werden die vom Wahlausschuß bezeichneten Mängel nicht innerhalb der genannten Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Wahlausschuß beschließt nach Überprüfung der Wahlvorschläge deren Zulassung zur Wahl. Unverzüglich nach der Zulassung gibt der Wahlausschuß die als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit Name, Vorname und Fachbereich öffentlich innerhalb des jeweiligen Wahlkreises bekannt.
- (5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer/s Bewerberin/Bewerbers kann innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder/jedem Wahlberechtigten, die/der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der/dem nicht zugelassenen Bewerber/in beim Wahlausschuß Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlausschuß dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Präsidium des Studentenparlamentes.

§ 12

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der Kandidat/inn/en der Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidat/inn/en statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von dem bestehenden Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (3) Wird bei den Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der Kandidat/inn/en der Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist die/der Wahlleiter/in zuständig.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
1. die Listen in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl. Listen, die im amtierenden Studentenparlament nicht vertreten sind, werden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge im Anschluß aufgeführt,
 2. auf einer Liste werden alle Kandidat/inn/en namentlich aufgeführt,
 3. Einzelbewerber/inn/en sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Listen aufzuführen und besonders kenntlich zu machen,
 4. die Reihenfolge der Listenkandidat/inn/en entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht.

§ 14 Briefwahl

- (1) Die Hochschule stellt allen Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck zu, mit dem Briefwahl beantragt werden kann. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Die Briefwahlunterlagen sind 8 (acht) Tage vor dem Wahltermin bei der/dem Wahlleiter/in erhältlich.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie/er dies bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Wahl beim Wahlausschuß beantragt.

- (3) Bei der Beantragung von Briefwahl hat der Wahlausschuß auf Verlangen der/des Wählerin/Wählers Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, daß die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, auszuhandigen oder zu übersenden.
- (4) Der Wahlausschuß vermerkt im Wählerverzeichnis die/den Wahlberechtigte/n als Briefwähler/in. Die Stimmabgabe einer/eines Briefwählerin/wählers im Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (5) Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlausschuß wieder zugehen. Die Wahlbriefumschläge sind unter Verschuß zu halten.
- (6) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlausschusses Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlausschuß über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist dann zurückzuweisen, wenn

1. die/der Wähler/in nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
3. der Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten ist,
4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

- (8) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlausschuß entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 15 Wahlsicherung

- (1) Der/die Wahlleiter/in verteilt die von der Hochschulverwaltung versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer/innen; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

- (2) Jedes Wahllokal muß stets von mindestens 2 (zwei) Wahlhelfer/inn/en bzw. Wahlausschußmitgliedern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in diesem Wahllokal verantwortlich sind. Die Wahlhelfer/innen in den Wahllokalen dürfen nicht derselben Hochschulgruppe/Fraktion angehören. Pro Wahllokal darf höchstens ein/e Kandidat/in je Wahlliste Wahlhelfer/in sein.
- (3) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht ausgelegt:
- a.) die Satzung der Studentenschaft,
 - b.) die Wahlordnung,
 - c.) die Fachschaftsrahmenordnung (bei Wahlen zu Fachschaftsorganen),
 - d.) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Wahlausschuß trifft Vorkehrungen, daß die/der Wähler/in den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann.
- (5) Die Wahlhelfer/inn/en tragen beim Verlassen des Wahllokals in eine Liste die Zeit ein, in der sie das Wahllokal beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß in dem Wahllokal die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der/dem Wahlleiter/in ist Zugang zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu diesem Raum zu gewähren. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich die/der Wahlleiter/in davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.
- (7) Im Wahllokal ist Wahlwerbung unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Wahlleiter/in.

§ 16

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen der/des gewünschten Kandidat/in oder durch eindeutige Kenntlichmachung auf dem Stimmzettel. Danach legt die/der Wähler/in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe von Vertrauenspersonen bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des gültigen Studentenausweises geprüft. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 17**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlhelfer/inn/en liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien bei der/dem Wahlleiter/in ab.
- (2) Ein/e Bedienstete/r der Hochschulverwaltung prüft die Wahlurnen auf ihre Unversehrtheit.
- (3) Die Auszählung der Stimmen wird zentral durch die/den Wahlleiter/in, die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Helfer/innen unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Helfer/innen sein.
- (4) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuß die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:
 - a.) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 - b.) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 - c.) der Wille der/des Wählerin/Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - d.) er nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden ist,
 - e.) ein nicht vom Wahlausschuß herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.
- (7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

§ 18**Ermittlung der gewählten Bewerber/innen - Sitzverteilung**

- (1) Bei der Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Zahl der Sitze ist zunächst die Gesamtzahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studentenparlament bzw. des betreffenden Fachschaftsorganes vermindert sich entsprechend.

- (3) Einzelbewerber/innen werden in die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren einbezogen. Entfallen auf eine/n Einzelbewerber/in zwei oder mehr Sitze, so vermindert sich die Zahl der Sitze im Studentenparlament bzw. des betreffenden Fachschaftsorganes entsprechend.
- (4) Innerhalb einer Listenverbindung werden die Sitze entsprechend der Zahl der auf jede/n Kandidatin/Kandidaten abgegebenen Stimmen verteilt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren findet unter Aufsicht der/des Wahlleiterin/leiters statt.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Wektag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlergebnis öffentlich innerhalb der Studentenschaft der Universität-Gesamthochschule bekanntzumachen.
- (2) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsorganen muß enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf jede/n einzelne/n Kandidatin/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 6. Die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen,
 7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die auf die Einzelkandidatinnen/kandidaten entfallenden Sitze (Sitzverteilung),
 8. die Angabe darüber, welche Kandidatinnen/Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

§ 20

Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen

- (1) Die/der Wahlleiter/in benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber/innen schriftlich von ihrer Wahl. § 20 Absatz 3 bzw 4 muß zitiert werden.
- (2) Gleichzeitig lädt er/sie zur konstituierenden Sitzung ein.

- (3) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die/der gewählte Bewerber/in des Studentenparlamentes, regelmäßig an den Studentenparlamentssitzungen teilzunehmen und in der Fachschaft des Fachbereiches, für die sie/er das Wahlrecht hat, regelmäßig, nach Einladung durch den jeweiligen Fachschaftsrat auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über ihre/seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus sollte auch jeder/jede Kandidat/in der gesamten Studentenschaft Auskunft geben.
- (4) Mit der Annahme der Wahl zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen der Fachschaftsorgane verbunden. §20 Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt die/der Wahlleiter/in ein Protokoll an, das von allen Wahlausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muß enthalten:
1. eine Erklärung, daß die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende der Wahl,
 3. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Angabe gemäß § 19 Absatz (2).
- (3) Das Protokoll der Studentenparlamentswahlen ist dem Präsidium des Studentenparlamentes und dem Rektorat zuzuleiten.

§ 22 Nachrückverfahren

- (1) Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied des Studentenparlamentes während der Amtszeit aus, so rückt die/der nächstplazierte bisher nicht berücksichtigte Kandidat/in derselben Liste, in das Studentenparlament nach. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der Sitz im Studentenparlament frei. Die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.
- (2) Das Präsidium des Studentenparlamentes ist verpflichtet, die/den nachrückende/n Kandidaten und Kandidatinnen der Liste unverzüglich schriftlich von von ihrem/seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme des Mandats zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung mit den entsprechenden Folgen im Sinne des Absatz (1).

- (3) Für Fachschaftsorgane gelten Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlausschuß einzureichen und zu begründen. Er muß binnen 10 (zehn) Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Der Einspruch kann sich nur darauf begründen, daß
- a. das Wahlergebnis rechnerisch falsch festgestellt worden ist,
 - b. gültige Stimmen für ungültig bzw. ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 - c. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studentenparlament sowie zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen entscheidet das neugewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bildet das Studentenparlament einen Wahlprüfungsausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Bei der Besetzung ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 24

Zusammentritt des Studentenparlamentes

Auf der konstituierenden Sitzung des Studentenparlamentes leitet die/der Wahlleiter/in die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Studentenparlamentes.

§ 25

Kosten

Alle der Studentenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

§26

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluß des Studentenparlamentes der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 16.12.1987/13.04.1988 (gemäß § 74 Absatz (1) WissHG) sowie nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 12.01.1988 (gemäß §77 Absatz (4) WissHG) am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft. Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenparlaments der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16.12.1987 und 13.04.1988 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12.01.1988.

Paderborn, den 20. Mai 1988

Der Rektor

Hans-Dietrich Rinkens

(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)